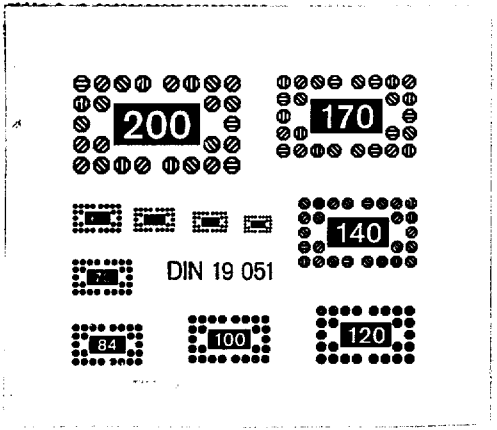

SATZUNG

der Industriegewerkschaft

Nahrung - Genuß - Gaststätten

für das Gebiet

der britisch, amerikanisch und französisch

besetzten Zonen Deutschlands,

beschlossen vom

Vereinigungsgewerkschaftstag

A97 - 01650

I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen:
Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten.
Sie erstreckt sich räumlich auf die britische, amerikanische und französische Zone, hat ihren Verwaltungssitz in Hamburg und ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Der Organisationsbereich umfaßt alle Beschäftigten in den mit der Herstellung, Ver- und Bearbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln in Frage kommenden Betrieben, einschließlich des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes sowie Hausangestellten — und somit folgende Wirtschaftszweige:

1. Getränkewirtschaft
   Brauereien, Bierniederlagen, Mälzereien, Weinkellereien, Schaumweinkellereien, Mostereien, Brennereien, Monopolbetriebe, Mineralwasserbetriebe, Limonadenherstellung, Likörfabriken, Backaromen und Essenzen sowie Fruchtsaftpressereien, Wein- und Spirituosen-Im- und -Exportläger in den Freihäfen.
2. Getreidewirtschaft
   Mühlen aller Art, Nudel- und Teigwarenfabriken, Futtermittelindustrie, Kaffeeröstereien, Malzkaffee- und Kaffee-Ersatzbetriebe, Nährmittel- und Abpackbetriebe, Stärkeindustrie, Hefeindustrie, Backwarenindustrie, Backmittelindustrie, Bäckereien, Konditoreien (ohne Ausschank), Im- und Exportbetriebe im Freihafen, soweit sie Mühlen- und Teigwarenprodukte, Gewürze, Kaffee und Tee verarbeiten und verpacken.
3. Fleisch- und Fischwirtschaft
   Fleischwarenindustrie, Fleischereien mit allen Nebenbetrieben, Haut- und Darmsalzereien, Geflügelschlachtereien und Verarbeitungsbetriebe, Schlacht- und Viehhöfe, Kühlhäuser und Gefrierfleischhallen, Viehhandlungen.

Fischwirtschaft mit allen Nebenbetrieben, Fischmehlfabriken, muschelverarbeitende Betriebe, Eiweißfabriken, Essig- und Senfbetriebe, Salzereien, Fisch-Im- und -Exportläger in den Freihäfen.

4. Milch- und Fettwirtschaft
   Alle Milch, Milch- und Molkenprodukte ver- und bearbeitende Betriebe, einschließlich der Fertigungslagerungsbetriebe, Margarinefabriken, Ölmühlen, Fettschmelzen sowie alle Betriebe der Speiseölraffination und Speisefettherstellung.
5. Zuckerwirtschaft
   Zuckerfabriken, Rübensaft-, Sirup- und Kunsthonigbetriebe sowie alle Betriebe, die Kakao, Schokoladen- und Zuckererzeugnisse und Betriebe, die Speiseeis herstellen. Im- und Exportläger in den Freihäfen.
6. Obst- und Gemüsewirtschaft
   Alle Betriebe der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven, Marmeladen, Fruchtsirup, Obstkraut, Gurkenkonserven, Sauerkraut, Dörrgemüse und Dörrobst, Kartoffeltrocknereien, Tiefkühlung von Lebensmitteln aller Art.
7. Tabakwirtschaft
   Tabakherstellung, Herstellung von Zigarren und Zigaretten, Herstellung von Rauch-, Kau- und Schnupftabak, einschließlich industrieller Tabakvergärungsbetriebe.
8. Hotels und Gaststätten
   Hotel-, Gaststätten-, Beherbergungs-, Küchenbetriebe jeder Art, ferner die Mitropa und Sanatorien.
9. Genossenschaften der Nahrungs- und Genußmittelindustrie.
   Alle Genossenschaftsbetriebe (Konsumgenossenschaften usw.), soweit sie die Produktion oder den Vertrieb für Nahrungs- und Genußmittel als Aufgabe haben.
10. Hauswirtschaft
    Alle in der Hauswirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer.

II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

§ 3

Der Zweck der Organisation ist die Wahrung der wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der

A 97 - 01650

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung

Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen, rassischen und religiösen Tendenzen.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Einwirkung auf die Gesetzgebung und gleichberechtigte Mitwirkung in den Institutionen von Staat und Wirtschaft.
2. Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung.
4. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen.
5. Rechtsschutz in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
6. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung des Fachnachwuchses und Förderung der Jugendpflege und Solidarität.
7. Eintreten für die Gleichberechtigung der Frau, in wirtschafts-, lohn- und sozialpolitischer Hinsicht.
8. Gewerkschaftliche Schulung und Erziehung der Betriebsräte, Vertrauensleute und Mitglieder.
9. Einführung von Unterstützungen im Zusammenhang mit den Unterstützungswesen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
10. Information und Aufklärung durch Herausgabe und Lieferung einer eigenen Gewerkschaftszeitung und anderer Schriften.
11. Engste Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund.
12. Zusammenarbeit mit den internationalen Berufsorganisationen.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jeder Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts werden, der in einem der im § 2 aufgeführten Wirtschaftszweige beschäftigt ist. Voraussetzung hierzu ist die Anerkennung der Satzung sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Eintrittsgeldes von 1,— DM für Männliche, 0,50 DM für Weibliche, Lehrlinge sind

vom Eintrittsgeld befreit. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsverwaltungsvorstand erfolgt. Über alle Aufnahmen entscheidet der Ortsverwaltungsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird von der Gewerkschaft geliefert und bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— DM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr als acht Wochen (zwei Monate) unverschuldet mit den Beiträgen im Rückstand ist, andernfalls kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

§ 5

Übertritte

Beim Übergang eines Mitgliedes in eine andere Industrie hat auch ein Übertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäftigung in der neuen Industrie länger als drei Monate dauert. Die frühere Gewerkschaft hat die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen.

Die Aufnahme in die neue Gewerkschaft erfolgt durch den Hauptvorstand unter Anerkennung der ordnungsmäßig anerkannten bisherigen Mitgliedschaft.

§ 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Orts- oder Bezirksverwaltung abzumelden und im neuen Wohnort anzumelden. Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliedsausweis vermerkt sein. Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Streichung, Austrittserklärung oder Ausschluß.

§ 8

Streichung.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als 8 Wochen (zwei Monate) im Rückstand sind und Stundung nicht erhalten haben oder sich weigern, Sonderbeiträge zu entrichten, sind zu streichen. Nach Nachzahlung der rückständigen Beiträge oder Sonderbeiträge können sie ihre alte Mitgliedschaft wieder erwerben, treten jedoch erst nach weiteren drei Monaten Mitgliedschaft und Beitragsleistung in ihre alten Rechte.

§ 9

Austritt

Der Austritt kann jederzeit zum Monatsschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsverwaltungsvorstand erfolgen.

Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 10

Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen;
   b) den Anordnungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
   c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder bei der Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.
2. Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern sind durch die Vorstände der Ortsverwaltungen und den Landesvorstand an den Hauptvorstand zu richten, dieser vollzieht den Ausschluß. Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Hauptvorstand kann, sofern es die Gewerkschaftsinteressen erfordern, nach Anhörung des Ortsverwaltungs- sowie Landesvorstandes, auch ohne Antrag Ausschlüsse vollziehen.
4. In leichteren Fällen kann auf Rüge erkannt werden.
5. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgten Ausschlusses sind der Hauptausschuß, in letzter Instanz der Gewerkschaftstag.
6. Beschwerden müssen spätestens vier Wochen nach Kenntnisnahme des erfolgten Ausschlußschreibens bei der nächsten Instanz abhängig gemacht werden.
7. Solange das Ausschlußverfahren schwebt, ruhen alle Mitgliedspflichten und -rechte.
8. Wird dem Antrag auf Ausschluß vom Hauptvorstand nicht stattgegeben, so leben Mitgliedspflichten und bei Beginn des Ausschlußverfahrens etwa bestandene Unterstützungsrechte rückwirkend wieder auf.

§ 11

Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme von freiwillig ausgetretenen oder wegen Beitragsrückstände Gestrichener kann auf Antrag jederzeit durch den Ortsverwaltungsvorstand erfolgen.

Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand.

§ 12

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten.

Der Beitrag ist Bringeschuld.

Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten, unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen.

§ 13

Beiträge

Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt und betragen 2 Prozent des Bruttoverdienstes.

Die Beiträge sind Wochen- und Monatsbeiträge und betragen:

bei einem Wochenverdienst		bei einem Monatsverdienst	
bis 15,— DM	—,20 DM	bis 60,— DM	—,80 DM
„ 20,— „	—,30 „	„ 80,— „	1,20 „
„ 25,— „	—,40 „	„ 100,— „	1,60 „
„ 30,— „	—,50 „	„ 120,— „	2,— „
„ 35,— „	—,60 „	„ 140,— „	2,40 „
„ 40,— „	—,70 „	„ 160 — „	2,80 „
„ 45,— „	—,80 „	„ 180,— „	3,20 „
„ 50.— „	—,90 „	„ 200,— „	3,60 „
„ 55,— „	1,— „	„ 220,— „	4,— „
„ 60,— „	1,20 „	„ 240.— „	4,60 „
„ 65,— „	1,30 „	„ 260.— „	5,20 „
„ 70,— „	1,50 „	„ 280,— „	6,— „
„ 80,— „	1,80 „	„ 320,— „	7,— „
„ 90,— „	2,— „	„ 360,— „	8,— „
„ 100.— „	2,30 „	„ 400,— „	9,— „

für Lehrlinge, Arbeitslose und Invaliden bei einem Wochenverdienst —,20 DM, Monatsverdienst —,80 DM.

Als Quittung für einen geleisteten Beitrag hat nur eine im Mitgliedsbuch eingeklebte und dann entwertete Beitragsmarke Gültigkeit.

Jedes Beitragsmarkenfeld eines Mitgliedsausweises muß ab Eintrittstag mit einer Beitragsmarke beklebt werden.

§ 14

Anrechnung

Die nachweislich in früheren Gewerkschaften bis 1933 zurückgelegte Mitgliedschaft wird angerechnet.

Gehaltserhöhung von 13 % ab Mai 57 an!

IV. Unterstützungen

§ 15

Unterstützungen

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt.

§ 16

Ruhen und Stunden der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, Beginn und Ende des Kurses dem Ortsverwaltungsvorstand zu melden.

Bei Inhaftierung und Strafverbüßung ruht die Mitgliedschaft, es sei denn, daß dieselbe durch Eintreten für die Interessen und Ziele der Gewerkschaft verursacht wurde. Stundung von Beiträgen findet nur in dringenden Fällen bis zur Höchstdauer von acht Wochen (zwei Monate) statt.

§ 17

Rechtsschutz

Den Mitgliedern der Gewerkschaft kann Rechtsschutz gewährt werden bei Differenzen, die aus dem Arbeitsverhältnis, bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder in Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind oder bei Streitigkeiten, die sich aus der Sozialversicherung ergeben. Für Streitfälle, die bereits vor dem Eingang der Beitrittserklärung eingetreten sind, wird Rechtsschutz nicht gewährt.

Der Antrag auf Rechtsschutz muß unter genauer Schilderung des Vorganges über den Ortsverwaltungsvorstand an den Hauptvorstand gestellt werden. Für die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand im Benehmen mit dem Beirat besondere Richtlinien.

Kantine: | Nachrung. u. Genuß. | Beitrag (Soll) | Beitrag, Wö. (Haben)

		Eink.	Mit Verpfl.	Mon.	Wöch.		
	Maij E.	500.—		9.—	2.30		
110 St. 177 + 30 Verpfl. + 18 Wo.	Arens W.	350.—	3.80	8.—	9.—	2.—	2.30 — 0.60
	Böhmer A.	180.—	2.10	3.20	3.60	0.80	0.90 — 0.80
67 (9) 87 (10)	Heuer Kl.	160.—	1.90	2.80	3.60	0.70	0.90
105 (9) 50 (10)	Sartor H.	250.—	2.80	5.20	6.00	1.30	1.50
	~~(Kissing L.)~~	~~300.—~~	~~3.30~~	~~7.—~~	~~8.—~~	~~1.80~~	~~2.—~~ — ~~0.50~~
	Franke, M.	140.—	1.70	2.40	2.80	0.60	0
	Kl[illegible]	120 —				0.50	

109
30
18
158

V. Arbeitskämpfe

§ 18

Lohnbewegungen, Streiks und Differenzen

1. Lohnbewegungen werden von den Landesleitungen geführt.
2. Lohn- und Tarifbewegungen, die über den Rahmen einer Ortsverwaltung hinausgehen, müssen vom Hauptvorstand genehmigt sein; derselbe ist berechtigt, sich durch einen Vertreter an den Verhandlungen zu beteiligen und die ihm geboten erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.
3. Differenzen aller Art in Betrieben sind sofort dem Landesleiter zu melden. Arbeitsniederlegung darf nur auf Antrag des Landesleiters und mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen.
4. Der Hauptvorstand kann, sofern es die Situation erfordert, in jedem Stadium einer Bewegung die Befragung der beteiligten Gewerkschaftsmitglieder durch Urabstimmung veranlassen.
5. Mitgliedergruppen, die ohne Genehmigung des Hauptvorstandes die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.
6. Der Hauptvorstand kann die Streikgenehmigung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist.
   Die Streikbewilligung muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Gewerkschaftsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die Abstimmung über Streiks muß geheim sein.
7. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Hauptvorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Herabsetzung der Unterstützungssätze vorzunehmen.
8. Die Aufhebung von Streiks erfolgt durch den Hauptvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der an der Arbeitsniederlegung beteiligten Gruppe, jedoch kann die Aufhebung auch entgegen der Ansicht dieser Gruppe erfolgen, wenn nach den Umständen die Weiterführung des Streiks zwecklos und für die Gewerkschaft schädlich ist.

9. Die beteiligte Gruppe ist verpflichtet, wöchentlich einen Streikbericht über den Ortsverwaltungsvorstand und über den Landesleiter an den Hauptvorstand einzureichen.

VI. Gliederung

§ 19

Allgemeines

Die Gewerkschaft gliedert sich in:

a) Ortsverwaltungen;

b) Bezirke;

c) Länder.

§ 20

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist geschieht dies durch Vertreter, die von den Mitgliedern gewählt werden. Auf Antrag werden Wahlen durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

§ 21

Zu Delegationen und Funktionen, die in der Gewerkschaft in Frage kommen, sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Funktionäre

Ehrenamtliche Funktionäre werden alljährlich gewählt. Hauptamtliche Funktionäre werden vom Hauptvorstand durch Dienstvertrag mit Einverständnis der zuständigen Mitglied-

schaft angestellt. Durch Wahl können auch den durch Dienstvertrag Angestellten ehrenamtliche Funktionen übertragen werden.

§ 23

Ortsverwaltungen

1. In allen Orten mit zwanzig Mitgliedern kann eine Ortsverwaltung gebildet werden. Die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes erfolgt alljährlich in einer Generalversammlung, die im Januar stattzufinden hat.
2. Die Ortsverwaltungen wählen zu ihrer Verwaltung je einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer und mindestens drei Beisitzer. Diese zusammen bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Zur Prüfung der Kasse und deren Abrechnungen werden drei Revisoren gewählt. Diese gehören nicht zum geschäftsführenden Vorstand.
4. Zum Zwecke intensiver Agitation und zur Wahrnehmung der beruflichen Belange können Sektions- bzw. Fachgruppen gebildet werden.
5. Die Wahl des Sektions- und Fachgruppenvorstandes erfolgt jährlich in der Sektionsversammlung. Es sind ein Vorsitzender und Schriftführer sowie je ein Stellvertreter zu wählen.
6. In Ortsverwaltungen, in denen eine größere Anzahl jugendlicher Mitglieder und Frauen vorhanden ist, ist eine Jugend- und Frauengruppe zu bilden. Sektions-, Jugend- und Frauengruppenleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Sektionen, die Jugend- und Frauengruppen sind dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt.
7. Der Vorsitzende der Ortsverwaltung hat die Geschäfte nach den Anweisungen des Hauptvorstandes nach den Bestimmungen der Satzung zu führen. Er hat darüber zu wachen, daß die Mitgliedsbeiträge nur zu dem in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden.
8. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder und deren Verrechnung mit der Hauptkasse verantwortlich.

9. Die besonderen Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes sind:
   a) Stetiges Werben von Mitgliedern;
   b) Einberufung und Durchführung von Mitglieder-, Betriebsräte- und Betriebsversammlungen;
   c) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.

§ 24

Bezirke

Mehrere Ortsverwaltungen eines Gebietes werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten zu Bezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Landesleitern und Ortsverwaltungen.

Die Aufgaben der Bezirke sind:

a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen;
b) Zusammenarbeit mit den Leitungen der Orts- oder Kreisausschüsse der Bezirke des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß dieser Satzung.

Die Kosten des Bezirks trägt der Hauptvorstand.

§ 25

Länder

Der Landesleitung (Landesvorstand) obliegt im Benehmen mit dem Hauptvorstand oder dessen Vertreter sowie den Bezirksleitern die Führung der Lohn- und Tarifbewegungen sowie die Überwachung der Geschäftsführung im Land.

Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern. Der jeweilige Landesvorsitzende ist nach Bestätigung durch den Hauptvorstand während seiner Amtszeit auch Landesleiter, der zweite Vorsitzende sein Stellvertreter auch in dieser Funktion.

Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt jeweils durch die erste Landeskonferenz nach jedem Gewerkschaftstag. Seine Amtsdauer läuft somit bis zum nächsten Gewerkschaftstag bzw. der auf diesen folgenden Landeskonferenz.

§ 26

Landeskonferenz

Alljährlich findet eine Landeskonferenz statt, die vom Landesleiter einberufen wird.

Weitere Landeskonferenzen können mit Einverständnis des Hauptvorstandes nach Bedarf einberufen werden.

§ 27

Die Delegierten der Landeskonferenz werden in den Ortsverwaltungen oder Vertreterversammlungen gewählt.

Auf Ortsverwaltungen bis zu 300 Mitgliedern entfällt ein Delegierter.

Auf Ortsverwaltungen von 301 bis 1000 Mitglieder entfallen zwei Delegierte. Auf jedes weitere 1000 entfällt ein weiterer Delegierter.

Die Mitglieder des Landesvorstandes sind, ohne besonders als Delegierte gewählt zu sein, stimmberechtigt.

§ 28

Sektionen

Zur Förderung der besonderen Interessen der Wirtschaftszweige werden Sektionen gebildet, die sich in Fachgruppen aufgliedern können. Die Fachgruppe ist im Rahmen der Ortsverwaltungen unter Leitung des Ortsverwaltungsvorstandes für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen örtlich zuständig.

VII. Organe der Gewerkschaft

§ 29

Organe der Gewerkschaft sind:

a) der Ortsverwaltungsvorstand;
b) der Landesvorstand;
c) der Hauptvorstand;
d) die Revisionskommission;
e) der Hauptausschuß;
f) der Gewerkschaftsbeirat;
g) der Gewerkschaftstag.

Die Unabhängigkeit dieser Organe gegenüber Staat, Behörden, Unternehmen, Konfessionen und politischer Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

§ 30

Ortsverwaltungsvorstand

Der Ortsverwaltungsvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen örtlichen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Weisungen des Landes- sowie Hauptvorstandes.

§ 31

Landesvorstand

Dem Landesvorstand obliegt nach Anweisung des Hauptvorstandes die Vertretung der gewerkschaftlichen Aufgaben in den Ländern.

Neben den im § 25 festgelegten Aufgaben obliegt ihm folgende Tätigkeit:

a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen;

b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb des Landes;

c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 dieses Statuts, soweit sie von dem Hauptvorstand dazu beauftragt werden.

Die Kosten des Landesvorstandes trägt der Hauptvorstand. Der Vorsitzende des Landesvorstandes ist der jeweilige Landesleiter.

§ 32

Hauptvorstand

Der Hauptvorstand wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand;

b) dem erweiterten Vorstand.

Die Geschäfte der Industriegewerkschaft führt der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt die Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten nach innen und außen und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und zwei Sekretären.

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Landesleitern und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern, zuzüglich einer Frau und eines Jugendlichen.

An den Sitzungen des Hauptvorstandes nimmt der Vorsitzende des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.

Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich. Dem Hauptvorstand unterliegen u. a.:

a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus diesem Statut, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Hauptausschusses und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;

b) die Einhaltung des Statuts zu überwachen;

c) den Landesleitungen und Ortsverwaltungen im Rahmen dieses Statuts Anweisungen für die Geschäfte und Kassenführung zu erteilen;

d) den Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten;

e) die Entscheidung über die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre;

f) die Anordnung von Urabstimmungen bei entscheidenden Veränderungen für die Gewerkschaft;

g) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 33

Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Der Sitz desselben sowie der Vorsitzende werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Die sechs weiteren Mitglieder sind in der dem Gewerkschaftstag folgenden Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung des Ausschußsitzes zuzuwählen.

   Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen keine Angestellte der Gewerkschaft sein.

   Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Wiederwahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer ist zulässig.

2. Der Hauptausschuß hat die Amtstätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen, vor allem darauf zu achten, daß das Statut und die sonstigen für den Hauptvorstand bindenden Beschlüsse durchgeführt werden.

3. Der Hauptausschuß ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses, bei seiner Behinderung ein Vertreter, hat auf den Gewerkschaftstagen anwesend zu sein und Bericht zu erstatten. Ein Mandat darf der Ausschußvertreter nicht ausüben.

5. Beschwerden gegen den Hauptvorstand sowie vom Hauptvorstand abgewiesene Beschwerden sind an den Vorsitzenden des Hauptausschusses zu richten.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses sind an den Gewerkschaftstag zu richten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 34

Gewerkschaftsbeirat

Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und je drei Vertretern der in § 2 dieser Satzung benannten Wirtschaftsgruppen, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden.

Während der Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen hat der Beirat vorzunehmen.

§ 35

Revisionen

Zur Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen der Hauptkasse wird eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt, die nicht Angestellte oder Mitglieder des Hauptvorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt durch die Ortsverwaltung am Sitz des Hauptvorstandes. Für alle Ortsverwaltungen werden Revisoren durch die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen oder die sonst zuständigen Konferenzen gewählt.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisoren werden vom Hauptvorstand erlassen.

§ 36

Gewerkschaftstag

Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle drei Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Hauptvorstand, Hauptausschußvorsitzenden und Gewerkschaftsbeirat durch und legt in Übereinstimmung mit den Satzungen und Beschlüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes die grundsätzlichen Richtlinien der Organisationstätigkeit fest.

§ 37

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn es Hauptvorstand und Gewerkschaftsbeirat gemeinsam beschließen.

§ 38

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden in den Orts- oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes nehmen am Gewerkschaftstag stimmberechtigt teil.

VIII. Mitgliedschaft beim Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 39

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratung des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

IX. Auflösung

§ 40

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

			Soll	Haben
		M.	Wo	
[illegible]	500	9.–	2.50	
[illegible]	350 –	8.–	2.–	0,60
Böttner	180 –	3.20	0.80	0.50
Meier	160.	2.80	0.70	
Klünch				
[illegible]	250	5.20	1.30	
Kissing	300.–	7.–	1.80	0.50
Franke, M.	140.–	2.40	0.60	

Verpflegung.
42.– Monatl.

33.80 Sozial-Abg.

[illegible]